

**Vollzug der Wassergesetze;  
Standortbezogene Vorprüfung der Umweltverträglichkeit der Grundwasserableitung aus der Quelle III auf Fl.Nr. 174 der Gemarkung Neuhausen für die öffentliche Wasserversorgung durch den Zweckverband Weißberggruppe Priesendorf**

**Sachverhalt:**

Mit Bescheid des Landratsamtes Bamberg vom 9. Januar 2001 in der Fassung des Änderungsbescheides vom 27. Januar 2003 erhielt der Zweckverband zur Wasserversorgung der Weißberggruppe Priesendorf die gehobene Erlaubnis für das Ableiten von Grundwasser aus der Quelle III Neuhausen zur öffentlichen Wasserversorgung. Der Bescheid wurde bis zum 31. Dezember 2020 befristet.

Mit Vorlage der Planunterlagen des Ing.Büros Gartiser, Germann & Piewak Bamberg vom 21. Dezember 2020 wurde die Neuerteilung der gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnis mit einem gleichbleibenden Benutzungsumfang von bis zu 5 l/s, 432 m<sup>3</sup>/d und 55.000 m<sup>3</sup>/a beantragt. Laut bisheriger Erlaubnis muss zur Wiederherstellung und zum Erhalt der biologischen Wirksamkeit des Seeholzgrabens ein Restwasserabfluss von 0,4 l/s gewährleistet sein.

Laut der Liste „UVP-pflichtige Vorhaben“ gemäß Anlage 1 zum UVPG Ziffer 13.3.3 ist für das Entnehmen, Zutagefördern oder Zutageleiten von Grundwasser mit einem jährlichen Wasservolumen von 5.000 m<sup>3</sup> bis weniger als 100.000 m<sup>3</sup> eine standortbezogene Vorprüfung der Umweltverträglichkeit durchzuführen, wenn durch die Gewässerbenutzung erhebliche nachteilige Auswirkungen auf grundwasserabhängige Ökosysteme zu erwarten sind.

**Ergebnis der Vorprüfung:**

Das Vorhaben liegt im Wasserschutzgebiet zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung des Zweckverbandes Weißberggruppe Priesendorf und somit in einem empfindlichen Gebiet; der Schutzzweck dient allerdings der Benutzungsanlage selbst. Aus Sicht des Fachgutachters sind negative Auswirkungen auf Flora und Fauna, grundwasserabhängige Ökosysteme oder auf die Belange Dritter nicht bekannt und werden auch künftig nicht erwartet.

Die Notwendigkeit zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung wird nicht gesehen. Hierzu wurde das Wasserwirtschaftsamt Kronach und der Fachbereich Naturschutz am Landratsamt Bamberg gehört. Aus wasserwirtschaftlicher und aus naturschutzfachlicher Sicht sind durch die Gewässerbenutzung keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf grundwasserabhängige Ökosysteme zu erwarten. Der festgesetzte Restwasserabfluss wird laut wasserwirtschaftlicher Prüfung (Ortseinsicht am 6. Oktober 2021, schriftliche Stellungnahme vom 18. Oktober 2021) eingehalten.

Die ökologische Empfindlichkeit der betroffenen Gebiete wird durch das Vorhaben auch unter Berücksichtigung des Zusammenwirkens mit anderen Vorhaben nicht beeinträchtigt. Für die geplante Grundwasserentnahme ist somit keine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich.

Das Ergebnis der standortbezogenen Vorprüfung wird gemäß § 5 Abs. 2 UVPG im Amtsblatt des Landkreises Bamberg und im Mitteilungsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Lisberg sowie im UVP-Internetportal bekannt gemacht.

Landratsamt Bamberg, 22. Oktober 2021

- Fachbereich 42.2 -



Lieb  
Verw.-Inspektorin